

**Kesselgesetz;
defekte Restdruckventile (RPV);
Hersteller Ceodeux Indutec**

Name/Durchwahl:
Vb Bruckner / 8207
Geschäftszahl:
BMWA-93.520/0002-I/13/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@i13.bmwa.gv.at richten.

Erlass, RS 50

An

Herrn Landeshauptmann vom Burgenland
Herrn Landeshauptmann von Kärnten
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich
Frau Landeshauptfrau von Salzburg
Herrn Landeshauptmann von Steiermark
Herrn Landeshauptmann von Tirol
Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg
Herrn Landeshauptmann von Wien



Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wurde über defekte Restdruckventile der Firma Ceodeux Indutec informiert. Laut der Health and Safety Executive (HSE), UK, versagten einige dieser Ventile beim Befüllen der Flaschen. Als Fehlerursache wurde Spannungsrisskorrosion festgestellt.

Betroffen sind Ventile, die in den Jahren 1997 bis 2004 hergestellt wurden (Identifikationsmerkmale siehe Anhang).

Die HSE gibt an, dass die Generation 1 dieser Ventile (hergestellt in den Jahren 1997 bis 2001) beim Befüllen versagen könnte und damit Leben und Gesundheit des Füllpersonals gefährdet wäre.

Die Generation 2 dieser Ventile (hergestellt in den Jahren 2000 bis 2004) wird zurzeit von der HSE noch weiteren Tests unterzogen. Falls auf Grund der Testergebnisse auch bei dieser Generation Maßnahmen erforderlich sind, werden Sie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese fehlerhaften Ventile, eingebaut in Gasflaschen, auch in Österreich in Umlauf sind.

Da den Informationen der HSE zu entnehmen ist, dass nur die Befüllung selbst ein Sicherheitsrisiko darstellt, sind die Füllstellen über die Gefährdung bei der Befüllung zu informieren bzw. die Befüllung von Flaschen mit derartigen Ventilen zu untersagen.

Die Erstprüfstellen wurden vorab vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit aufgefordert, die in ihrer Überwachung stehenden Füllstellen vor einer Befüllung von mit diesen Ventilen ausgerüsteten Gasflaschen zu warnen und ihnen die in der Beilage angeschlossenen weiteren Informationen zu übermitteln.

Frau Landeshauptfrau und die Herrn Landeshauptmänner werden ersucht, Ihre im dortigen Wirkungsbereich mit der Vollziehung des Kesselgesetzes befassten Behör-



den anzuweisen, in gegenständlicher Angelegenheit gemäß § 17 Abs. 2 Kesselgesetz rechtswirksame Maßnahmen zu setzen.

Rückmeldungen der Füllstellen über ausgeschiedene Ventile wären dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Kenntnis zu bringen.

Sicherheitswarnung der HSE

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 16.10.2007
Für den Bundesminister:
Herbert Preglau

Elektronisch gefertigt.

